



Gesetzgebung zu Biodiversität und Landwirtschaft Internationale Übereinkommen und europäische Gesetzgebung



Inhalt

Einleitung	4
Internationale Übereinkommen	5
1. Schutz von Lebensräumen und Biodiversität	5
1.1. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (Rio-Konvention)	5
1.1.1. Internationales Protokoll über die biologische Sicherheit (Cartagena-Protokoll)	5
1.1.2. Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile (Nagoya-Protokoll)	5
1.2. Übereinkommen über Feuchtgebiete (Ramsar-Konvention)	6
2. Artenschutz	7
2.1. Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten (Bonn-Konvention)	7
2.3. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washington-Konvention)	8
3. Pflanzenschutz	8
3.1. Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft	8
3.2. Internationales Pflanzenschutzübereinkommen	9
EU-Gesetzgebung	10
4. Naturschutz und Biodiversität	10
4.1. Natura 2000	10
4.1.1. Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)	10
4.1.2. Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)	10
4.2. Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten	11
4.3. Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	12
4.4. Umwelthaftung	12
5. Landwirtschaft	13
5.1. Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)	13
5.1.1. Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der GAP	14
5.1.2. Förderung der ländlichen Entwicklung	15
5.1.3. Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik	15
5.1.4. Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse	16
5.2. Nachhaltige Verwendung von Pestiziden	16

5.3.	Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	17
5.4.	Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst sind .	18
5.5.	Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden	18
5.6.	Verkehr mit Gemüsesaatgut	19
5.7.	Verkehr mit Futterpflanzensaatgut	19
5.8.	Ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen	19
5.9.	Genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel	20
6.	Luft	20
6.1.	Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge	20
6.2.	Düngemittel-Verordnung	21
6.3.	Klärschlamm-Verordnung	21
7.	Wasser	22
7.1.	Wasserrahmenrichtlinie.....	22
7.2.	Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik.....	23
7.3.	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	23
7.4.	Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	23
	Projektüberblick EU LIFE Food & Biodiversity.....	25

Einleitung

Der Schutz der Biologischen Vielfalt ist ein wichtiges Ziel innerhalb der Europäischen Union. Die EU-Biodiversitätsstrategie zielt darauf ab, den Verlust der Biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen in der EU zu stoppen und dazu beizutragen, den Verlust der Biodiversität auch weltweit aufzuhalten. Seit der Verabschiedung der [Vogelschutzrichtlinie](#) im April 1979 hat sich die EU dem Naturschutz verschrieben und neue Rechtsvorschriften entwickelt. Heute zielen mehrere Gesetze auf EU-Ebene auf den Schutz von Natur und Biologischer Vielfalt ab.

Als Kleinunternehmen unterliegen Landwirte auch der Rechtskonformität, d. h. sie müssen mit den jeweiligen Gesetzen und Vorschriften der Europäischen Union vertraut sein und diese einhalten. So ist beispielsweise die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union der grundlegende Rechtsrahmen für die Landwirtschaft und damit auch wegweisend für Landwirte. Seit ihrer letzten Überarbeitung konzentriert sich die GAP auch auf den Schutz der Biologischen Vielfalt. Auch die [Habitatrichtlinie](#) und die [Vogelschutzrichtlinie](#) für die Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten haben direkte Auswirkungen auf die Landwirtschaft, da sie die Wiedereinführung kompatibler Landwirtschaftssysteme oder die Anpassung bestehender Praktiken fordern, die einen Beitrag zur Erhaltung der Lebensräume und Arten leisten.

Ziel dieses Dokuments ist es, die Gesetzgebung zum Schutz der Biologischen Vielfalt zu erläutern, um Beratern von Standardorganisationen und Lebensmittelunternehmen, Zertifizierern sowie Produkt- und Qualitätsmanagern von Unternehmen zu zeigen, welche Rechtsgrundlagen zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft herangezogen werden können. Weitere Informationen und Links zu Gesetzestexten, interessanten Websites und Publikationen finden Sie im [Wissenspool](#) des LIFE Food & Biodiversity Projekts.

Die Europäische Union verfügt über drei verschiedene Rechtsinstrumente, von denen drei rechtsverbindlich sind:

- **Verordnung:** verbindlicher Rechtsakt, den alle EU-Länder in vollem Umfang umsetzen müssen.
- **Richtlinie:** verbindlicher Rechtsakt, der von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden muss. Die Richtlinie ist im Hinblick auf das Ziel verbindlich. Die Auswahl der Rechtsinstrumente und die Höhe der Mittel liegen in der Verantwortung der Mitgliedstaaten.
- **Beschluss:** verbindlicher Rechtsakt in Einzelfällen. Die Entscheidung ist nur für die darin genannte Zielgruppe verbindlich.

Die europäische Gesetzgebung zur Biologischen Vielfalt wird maßgeblich durch internationale Übereinkommen beeinflusst. Internationale Übereinkommen sind verbindliche Verträge oder Vereinbarungen zwischen Staaten, die sie unterzeichnet haben. Wenn die UN-Generalversammlung eine Konvention verabschiedet, schafft sie internationale Normen und Standards. Sobald eine Konvention von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurde, können die Mitgliedstaaten die Konvention ratifizieren und versprechen, sie einzuhalten. Die wichtigsten Konventionen zum Schutz der Biodiversität werden im Folgenden beschrieben.

Internationale Übereinkommen

Es folgt eine Zusammenstellung der wichtigsten internationalen Übereinkommen, die sich direkt oder indirekt auf die Biologische Vielfalt beziehen. Die Konventionen werden kurz beschrieben und es wird versucht einen Bezug zur Landwirtschaft herzustellen.

1. Schutz von Lebensräumen und Biodiversität

1.1. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (Rio-Konvention)

www.cbd.int/

Das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) ist ein multilateraler Vertrag zur Entwicklung nationaler Strategien zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Biologischen Vielfalt. Die Biodiversitätskonvention legt allgemeine Ziele und Leitlinien fest. Jede Vertragspartei entwickelt eigene nationale Strategien, Pläne oder Programme.

Im November 1988 wurde in einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Experten für Biologische Vielfalt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) ein Konzept für ein internationales Übereinkommen über die Biologische Vielfalt ausgearbeitet. Die Biodiversitätskonvention wurde 1992 auf dem Weltgipfel in Rio de Janeiro zur Unterzeichnung vorgelegt und trat am 29. Dezember 1993 in Kraft. Die Konvention dokumentierte erstmals im Völkerrecht, dass der Schutz der Biodiversität *"ein gemeinsames Anliegen der Menschheit"* ist. Das Übereinkommen hat 196 Mitglieder, darunter 195 Staaten und die Europäische Union.

“Biologische Vielfalt [bedeutet] die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfaßt die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;“ (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 2).

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt hat **drei Hauptziele**:

1. Der Schutz der Biologischen Vielfalt (oder der Biodiversität),
2. die Nachhaltige Nutzung der Bestandteile der Biologischen Vielfalt,
3. die faire und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben.

Ergänzende Vereinbarungen zum Übereinkommen:

1.1.1. Internationales Protokoll über die biologische Sicherheit (Cartagena-Protokoll)

Ziel ist es, sicherzustellen, dass der Transfer, die Handhabung und die Verwendung von lebenden Organismen aus der modernen Biotechnologie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt oder die menschliche Gesundheit haben, wobei der Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Überführungen liegt.

1.1.2. Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile (Nagoya-Protokoll)

Das Nagoya-Protokoll (Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt) soll mehr Rechtssicherheit und Transparenz für Anbieter und Nutzer genetischer Ressourcen schaffen. Das Abkommen schafft vorhersehbarere Bedingungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und trägt dazu bei, den Nutzen gerecht zu verteilen.

Bei der Verabschiedung des Nagoya-Protokolls wurden die **Aichi-Biodiversitätsziele** formuliert:

- **Strategisches Ziel A:** Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der Biologischen Vielfalt durch ihre durchgängige Einbeziehung in alle Bereiche des Staates und der Gesellschaft
- **Strategisches Ziel B:** Abbau der auf die Biologische Vielfalt einwirkenden unmittelbaren Belastungen und Förderung einer nachhaltigen Nutzung
- **Strategisches Ziel C:** Verbesserung des Zustands der Biologischen Vielfalt durch Sicherung der Ökosysteme und Arten sowie der genetischen Vielfalt
- **Strategisches Ziel D:** Mehrung der sich aus der Biologischen Vielfalt und den Ökosystemleistungen ergebenden Vorteile für alle
- **Strategisches Ziel E:** Verbesserung der Umsetzung durch partizipative Planung, Wissensmanagement und Kapazitätsaufbau

Das Leitungsorgan des Übereinkommens (Konferenz der Vertragsparteien (COP)) hat sieben thematische Arbeitsprogramme aufgestellt. Jedes Programm enthält eine Vision und Grundprinzipien für die zukünftige Arbeit. Sie legen auch die wichtigsten zu berücksichtigenden Fragen dar, ermitteln potenzielle Ergebnisse und schlagen einen Zeitplan und Mittel zur Erreichung dieser Ziele vor. Eines dieser sieben thematischen Programme bezieht sich auf die **landwirtschaftliche Biodiversität** mit dem Ziel:

- die positiven Auswirkungen von Agrarsystemen und -praktiken auf die Biodiversität in Agrarökosystemen und deren Schnittstelle zu anderen Ökosystemen zu fördern und negative Auswirkungen abzumildern;
- den Erhalt und die nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen mit tatsächlichem und potenziellem Wert für Ernährung und Landwirtschaft zu fördern;
- eine faire und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben zu fördern.

Das Programm besteht aus vier Elementen (Bewertung, adaptives Management, Kapazitätsaufbau und Mainstreaming) und drei Querschnittsinitiativen (zu Bestäubern, zur Bodenbiodiversität, zur Biodiversität für Ernährung, Technologien zur Einschränkung der genetischen Nutzung (GURTS)), die umzusetzen sind.

1.2. Übereinkommen über Feuchtgebiete (Ramsar-Konvention)

www.ramsar.org

Das Übereinkommen über Feuchtgebiete (zuvor: Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel) bietet einen Rahmen für nationale Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Feuchtgebieten und deren Ressourcen.

Die Ramsar-Konvention wurde 1971 in der iranischen Stadt Ramsar verabschiedet. Die Mitgliedsländer der Konvention decken alle geografischen Regionen des Planeten ab. Sie verpflichten sich:

- auf die nachhaltige Nutzung ihrer Feuchtgebiete hinzuarbeiten;
- geeignete Feuchtgebiete für die Liste der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (die "Ramsar-Liste") auszuweisen und ein wirksames Management sicherzustellen;
- zur internationalen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Feuchtgebieten, gemeinsamen Feuchtgebieten und gemeinsamen Arten.

Die **Ramsar-Liste** ist heute das weltweit größte Netzwerk von Schutzgebieten. Es gibt über 2.200 Ramsar-Standorte in den Ländern der 169 Ramsar-Vertragsparteien auf der ganzen Welt, die mehr als 2,1 Millionen Quadratkilometer umfassen.

Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie ihre Ramsar-Gebiete so bewirtschaften, dass sie ihren ökologischen Charakter bewahren und ihre wesentlichen Funktionen und Werte für künftige Generationen bewahren – dies könnte auch landwirtschaftliche Flächen betreffen.

Die **Fachgruppe Landwirtschaft & Kulturerbe** innerhalb von RAMSAR befasst sich mit traditionellem Wissen und Praktiken in der agrarwirtschaftlichen Nutzung von Feuchtgebieten sowie mit etablierten Wasser- und Feuchtgebietsmanagementsystemen und Lebensmittelkulturen. Die Fachgruppe entwickelt "gute Beispiele" zu den kulturellen Aspekten von Ernährung und Landwirtschaft im Zusammenhang mit Feuchtgebieten, einschließlich Vorschlägen, wie diese in die Politik und Praxis der Ramsar-Konvention integriert werden könnten.

2. Artenschutz

2.1. Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten (Bonn-Konvention)

www.cms.int

Das Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (englisch Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals, CMS) bietet eine globale Plattform für den Schutz und die nachhaltige Nutzung wandernder Tiere und ihrer Lebensräume. CMS bringt Staaten zusammen und schafft die rechtliche Grundlage für international koordinierte Schutzmaßnahmen im Wanderungsraum betroffener Arten.

Wildtiere bedürfen aufgrund ihrer Bedeutung aus ökologischer, genetischer, wissenschaftlicher, kultureller, bildungspolitischer, sozialer und wirtschaftlicher Sicht einer besonderen Aufmerksamkeit. Um zu verhindern, dass wandernde Arten gefährdet werden, bemühen sich die Vertragsparteien des Übereinkommens:

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume gefährdeter Arten;
- die nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten, die die Wanderung der Arten behindern, zu verhindern, zu beseitigen, auszugleichen oder zu minimieren; und
- Faktoren zu verhindern, zu reduzieren oder zu kontrollieren, die eine Gefährdung für die Tierart darstellen.

Laut CMS können eine Reihe landwirtschaftlicher Praktiken wie Zäune und andere Hindernisse, Überweidung und Verschmutzung von Gewässern durch landwirtschaftliche Abflüsse wandernde Arten gefährden. In einigen Gebieten müssen wildlebende Arten mit domestizierten Tieren um Weideflächen konkurrieren, außerdem führt Überweidung zu Lebensraumverlusten. Landwirtschaftliche Praktiken können auch wandernde Insekten beeinflussen. Sieben CMS-Instrumente stehen im Zusammenhang mit dem [CBD-Arbeitsprogramm zur landwirtschaftlichen Biodiversität](#). (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (2002): [Cooperation with other Bodies CBD/CMS Joint Work Programme \(2002-2005\)](#), S. 8)

2.3. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washington-Konvention)

www.cites.org/

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, kurz CITES) ist ein internationales Abkommen, das sicherstellen soll, dass der internationale Handel von Wildtieren und Pflanzen ihr Überleben nicht gefährdet.

Das Übereinkommen wurde auf Grundlage einer Resolution erstellt, die 1963 auf einer Sitzung der Mitglieder der Internationalen Union für Naturschutz (IUCN) angenommen wurde. Das Übereinkommen wurde schließlich auf einer Sitzung von Vertretern von 80 Ländern in Washington D.C., USA, am 3. März 1973 vereinbart und trat am 1. Juli 1975 in Kraft. Heute bringt es unterschiedliche Schutzgrade für mehr als 35.000 Tier- und Pflanzenarten in Einklang. 183 Parteien sind Mitglied des Übereinkommens.

CITES unterwirft den internationalen Handel mit ausgewählten Arten bestimmten Kontrollen. Alle Einfuhren, Ausfuhren, Wiederausfuhren und Einfuhren aus dem Meer der unter das Übereinkommen fallenden Arten müssen durch ein genehmigt werden. Anhang I der Konvention enthält vom Aussterben bedrohte Arten. Der Handel mit Exemplaren dieser Arten ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Anhang II enthält Arten, die nicht vom Aussterben bedroht sind, bei denen jedoch der Handel kontrolliert werden muss, sodass der Fortbestand der Art nicht gefährdet wird. Anhang III enthält Arten, die in mindestens einem Land geschützt sind, das andere CITES-Vertragsparteien um Unterstützung bei der Kontrolle des Handels gebeten hat.

3. Pflanzenschutz

3.1. Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft

www.fao.org/plant-treaty

Die Ziele des Vertrags sind die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie die faire und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile.

Der Vertrag wurde am 3. November 2001 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO) angenommen und trat am 29. Juni 2004 in Kraft. Er zielt darauf ab:

- den enormen Beitrag der Landwirte zur Vielfalt der Kulturen, die die Welt ernähren, anzuerkennen;
- ein globales System, das Landwirten, Pflanzenzüchtern und Wissenschaftlern den Zugang zu pflanzengenetischen Ausgangsstoffen ermöglicht aufzubauen;
- sicherzustellen, dass Empfänger die Vorteile, die sie aus der Verwendung dieser genetischen Materialien ziehen, mit den Ländern teilen, aus denen sie stammen.

Der Vertrag umfasst alle pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, während sein Multilaterales Abkommen für Zugang und Vorteilsausgleich (ABS) eine spezifische Liste von 64 Kulturen und Futtermitteln umfasst. Der Vertrag enthält auch Bestimmungen über die Rechte der Landwirte und fordert, dass das traditionelle Wissen dieser Landwirte geschützt und ihre Beteiligung an nationalen Entscheidungsprozessen erhöht wird und sie außerdem an den Vorteilen der Nutzung dieser Ressourcen beteiligt werden.

3.2. Internationales Pflanzenschutzübereinkommen

www.ippc.int

Das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen zielt darauf ab, die weltweiten Pflanzenressourcen, einschließlich Kultur- und Wildpflanzen, zu schützen, indem es die Einschleppung und Ausbreitung von Pflanzenschädlingen verhindert und die geeigneten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung fördert.

Das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (International Plant Protection Convention, IPPC) ist ein multilateraler Vertrag von 1951, der bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) verankert ist. Das IPPC stellt die Mechanismen zur Verfügung, um einen internationalen Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen (ISPM) zu entwickeln und den Ländern bei der Umsetzung der zu helfen.

Die Kommission für Pflanzenschutzmaßnahmen (CPM) (Leitungsorgan des IPPC) einigte sich auf die folgenden strategischen Ziele:

- Schutz einer nachhaltigen Landwirtschaft und Verbesserung der globalen Ernährungssicherheit durch das Vermeiden der Ausbreitung von Schädlingen;
- Schutz der Umwelt, der Wälder und der Biologischen Vielfalt vor Pflanzenschädlingen;
- Erleichterung der wirtschaftlichen und handelspolitischen Entwicklung durch die Förderung harmonisierter, wissenschaftlich fundierter pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen und
- Entwicklung der Kapazitäten der Mitglieder in Bezug auf Pflanzenschutz zur Erreichung der drei vorhergehenden Ziele.

EU-Gesetzgebung

Es folgt eine Zusammenstellung der wichtigsten europäischen Vorschriften zur Biodiversität und Landwirtschaft. Der Text versucht, den Zusammenhang der Gesetze zwischen Biodiversitätsschutz und Landwirtschaft herzustellen. Zur besseren Übersicht sind die Gesetze nach Themenbereichen geordnet.

4. Naturschutz und Biodiversität

4.1. Natura 2000

Natura 2000 umfasst spezielle Schutzgebiete, die von den EU-Ländern ausgewiesen werden. Natura 2000 wurde durch die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** eingerichtet und umfasst auch die besonderen Schutzgebiete, die nach der [Vogelschutzrichtlinie \(Richtlinie 2009/147/EG\)](#) ausgewiesen sind.

4.1.1. Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01992L0043-20070101>

Die Europäische Union ist bestrebt, durch die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union beizutragen. Mit der Richtlinie wird ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, "Natura 2000", errichtet. Natura 2000 umfasst spezielle Schutzgebiete, die von den EU-Ländern gemäß dieser Richtlinie ausgewiesen wurden.

In den Anhängen I und II der Richtlinie sind die Lebensraumtypen und Arten von Sonderschutzgebieten aufgeführt. Einige davon sind als "prioritäre" Lebensräume oder Arten definiert, die vom Verschwinden bedroht sind. Anhang III enthält die Kriterien für die Auswahl der Standorte.

Sobald besondere Schutzgebiete ausgewiesen sind, müssen die EU-Länder die **Erhaltung der Lebensräume gewährleisten und deren Verschlechterung sowie jede erhebliche Störung der Arten vermeiden**. Jeder Plan oder jedes Projekt, der erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben kann, sollte Gegenstand einer angemessenen Bewertung sein.

4.1.2. Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531209279455&uri=CELEX%3A32009L0147>

“Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.”

Zu den Maßnahmen der Richtlinie gehören:

- Einrichtung von Schutzgebieten;
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;
- Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten;
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Die EU-Länder müssen insbesondere die für die Erhaltung von bedrohten Arten und Zugvögeln zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten erklären. Diese Gebiete sind Teil des [Natura 2000-Netzes](#) von geschützten ökologischen Gebieten.

Nach Angaben der Europäischen Kommission sind Natura 2000-Gebiete keine strengen Schutzgebiete, in denen alle Aktivitäten systematisch ausgeschlossen sind: So machen beispielsweise landwirtschaftliche Flächen 40 % der Gesamtfläche von Natura 2000 aus. Viele der durch die Habitat- und Vogelschutzrichtlinie geschützten Lebensräume und Arten sind sogar von landwirtschaftlichen Praktiken abhängig. In einigen dieser Gebiete sind die bestehenden Anbausysteme und -methoden bereits mit der Erhaltung der Arten und Lebensräume, für die das Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen wurde, vereinbar. Hier liegt der Schwerpunkt darauf, Wege zu finden, diese Anbaumethoden weiter zu unterstützen. In anderen Fällen wurden die traditionellen Anbaumethoden bereits aufgegeben oder auf eine andere Form der Landwirtschaft umgestellt, die weniger naturverträglich ist. In diesem Fall ist notwendig, Wege zu finden, um wieder kompatible Anbausysteme einzuführen oder bestehende Praktiken anzupassen, damit sie zur Erhaltung der Lebensräume und Arten beitragen können.

Die Schutzmaßnahmen können sowohl standortspezifische Maßnahmen (d. h. Managementmaßnahmen) als auch horizontale Maßnahmen umfassen, die übergreifend für viele Natura-2000-Gebiete gelten (z. B. Maßnahmen zur Verringerung der Nitratbelastung oder zur Regulierung der Jagd oder Ressourcennutzung) (European Commission (2014): [Farming for Natura 2000](#)).

4.2. Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531227454807&uri=CELEX%3A32014R1143>

“Diese Verordnung enthält Bestimmungen für die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Union.”

Eine „Invasive gebietsfremde Art“ ist „eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst.“

Die Europäische Kommission hat eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung aufgesetzt. Die auf dieser Liste aufgeführten Arten dürfen nicht absichtlich in die EU eingeführt werden, noch dürfen sie gehalten, gezüchtet, nach, von oder innerhalb der EU transportiert, verkauft, angebaut oder in die Umwelt freigesetzt werden.

Innerhalb von 18 Monaten nach der Auflistung müssen die EU-Länder Managementmaßnahmen für diese Arten festlegen. Wenn ein Ökosystem durch eine **Invasive gebietsfremde Art**, der für die Union von Belang ist, geschädigt, beschädigt oder zerstört wurde, sollten die EU-Länder Maßnahmen ergreifen, um die Wiederherstellung dieses Ökosystems zu unterstützen.

Auf der einen Seite sind invasive gebietsfremde Arten einer der Hauptursachen für Ernteaufschläge und stellen eine erhebliche Bedrohung für die globale Landwirtschaft dar, obwohl die Verteilung der Risiken je nach Land und Region unterschiedlich ist. Andererseits ist der wichtigste Störfaktor für die Verbreitung invasiver fremder Arten unter anderem die Ausweitung der Landwirtschaft (Early, R. et al. (2016): [Global threats from invasive alien species in the twenty-first century and national response capacities](#)). Daher werden Landwirte aufgefordert, aufmerksam zu sein, wenn es um invasive Arten geht: Landwirte sollten z. B. ihre Ausrüstung inspizieren, keine invasiven gebietsfremden Arten auf dem Gelände anbauen und Sichtungen von nicht heimischen Arten melden (Center for Invasive Species and Ecosystem Health: [I am a Rancher or Farmer, Why should I care about invasive species?](#)).

4.3. Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31997R0338>

Ziel dieser Verordnung ist es, den Schutz und die Erhaltung gefährdeter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen durch die Regelung des Handels durch die Festlegung von Bedingungen für ihre Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr und für Transport innerhalb der Europäischen Union (EU) sicherzustellen. Diese Verordnung gilt im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen des CITES-Übereinkommens.

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ([CITES](#)) muss in allen Mitglieds-Ländern einheitlich umgesetzt werden. In der EU wird CITES durch EU-Vorschriften für den Handel mit Wildtieren umgesetzt. Die EU-Länder wenden Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und daraus hergestellter Produkte an.

Die Ein- und Ausfuhr gefährdeter Arten in die EU bedarf einer Genehmigung einer EU-Behörde. Die Artenkategorien sind in den Anhängen A bis D der Verordnung aufgeführt. Der Handel einiger Arten (Anhang A) ist verboten.

4.4. Umwelthaftung

Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531235417981&uri=CELEX%3A2004L0035>

„Ziel dieser Richtlinie ist, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen.“

„Umweltschaden“ ist definiert als

- Schädigungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den (ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen) Umweltzustand der Gewässer im Sinne der Definition der [Gewässerschutz-Richtlinie der EU](#) und der Meeresumweltstrategie-Richtlinie haben;
- Schädigungen des Bodens, die ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen;

- Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, die negative Auswirkungen auf die Erhaltung im Sinne der Definition der [Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten](#) und der [Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume](#) haben.

Unternehmen, einschließlich Landwirten, die Umweltschäden verursachen, haften dafür und müssen die erforderlichen Vor- sorge- oder Sanierungsmaßnahmen ergreifen und alle damit verbundenen Kosten tragen.

5. Landwirtschaft

5.1. Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Die 1962 eingeführte Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU bildet den Rechtsrahmen für die Landwirtschaft in der Europäischen Union. Die GAP regelt die Subventionen für Landwirte, den Schutz des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse und die Entwicklung der ländlichen Regionen in Europa.

Die Ziele der GAP sind:

- die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts zu verbessern und durch bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu gewährleisten;
- einen angemessenen Lebensstandard für Landwirte sicherzustellen;
- die Stabilisierung der Märkte;
- die Sicherstellung der Versorgung;
- angemessene Preise für die Verbraucher zu gewährleisten.

Seit ihrer Einführung ist die GAP stets an Herausforderungen angepasst worden, z. B. an sich ändernde wirtschaftliche Gegebenheiten und die Forderungen und Bedürfnisse der Bürger. 2003 und während des GAP-Gesundheitschecks 2008 wurden wichtige Reformen durchgeführt. 2003 wurden beispielsweise die Direktzahlungen von der Produktion entkoppelt. Die Landwirte erhalten nun eine Einkommensbeihilfe, müssen aber trotzdem Auflagen für Lebensmittelsicherheit, Umwelt, Tiergesundheit und Tierschutz erfüllen.

„Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“ legt mögliche Herausforderungen, Ziele und Leitlinien für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2013 fest. Die GAP wurde reformiert, um die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu stärken und eine nachhaltige Landwirtschaft und Innovation zu fördern.



Am 1. Juni 2018 legte die Europäische Kommission Vorschläge zur Zukunft der GAP für den Zeitraum nach 2020 vor. Die Gesetzgebungsvorschläge basierten auf einer öffentlichen Konsultation zur Zukunft der GAP im Jahr 2017.

Auf der Grundlage von neun Zielen will die künftige GAP "weiterhin den Zugang zu hochwertigen Lebensmitteln und die starke Unterstützung des einzigartigen europäischen Landwirtschaftsmodells mit einem stärkeren Fokus auf Umwelt und Klima sicherstellen und den Übergang zu einem nachhaltigeren Agrarsektor sowie die Entwicklung dynamischer ländlicher Gebiete unterstützen" (Europäische Kommission).

Abbildung (1): Neun Ziele der zukünftigen GAP

Quelle: Europäische Kommission: Future of the common agricultural policy,

<https://ec.europa.eu/info/food-farming->

Abbildung (1) zeigt die neun Ziele der zukünftigen GAP.

Vier Hauptverordnungen regeln die GAP

5.1.1. Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der GAP

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R1307>

Die Verordnung legt gemeinsame Vorschriften für die Betriebsinhaber direkt gewährten Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen ("Direktzahlungen") im Rahmen der GAP fest.

Direktzahlungen sind eine Art Einkommensbeihilfe für Landwirte. Diese Unterstützung sichert den Landwirten ein stabiles Einkommen und ist unabhängig davon, wie viel sie produzieren.

Direktzahlungen sind die "erste Säule" der EU-Fördermittel. Mit der Verordnung werden die Direktzahlungen an die Landwirte festgelegt, die – wenn die Anforderungen erfüllt sind – pro Hektar Ackerland gewährt werden. Nur aktive Betriebsinhaber (d. h. jene, deren landwirtschaftliche Tätigkeiten nennenswert sind) können eine Unterstützung beantragen. Andere Betreiber (z. B. Flughäfen, Sportplätze) erhalten keine Zahlungen.

Die Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe werden über Stützungsregelungen in jedem EU-Land geleistet. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wurde die Funktionsweise dieser Systeme geändert. Die EU-Länder müssen einen bestimmten Anteil ihrer GAP-Mittelzuweisung für verbindliche Stützungsregelungen bereitstellen:

- Zum Zwecke einer gerechteren Verteilung der Stützung mussten alle EU-Länder ab 2015 auf eine einheitliche Zahlung pro Hektar übergehen (eine „Basisprämienregelung“);
- Ökologische Zahlungen pro Hektar an Landwirte, die für den Klima- und Umweltschutz förderliche Methoden („Greening“) verwenden (30 % der nationalen Mittelzuweisung, „Greening-Prämie“);
- Zahlungen pro Hektar an Junglandwirte – diese Zahlung steht Landwirten zur Verfügung, die höchstens 40 Jahre alt sind und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen, bis zu fünf Jahre vor Beantragung der Stützung; diese Zahlung kann bis zu fünf Jahre lang in Anspruch genommen werden.

Es sind zudem einige optionale Stützungsregelungen vorgesehen. Den EU-Ländern steht es frei:

- kleinere Betriebe durch die Zahlung eines höheren Betrags für die ersten Hektar zu unterstützen („Umverteilungsprämie“);
- Zusatzzahlungen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen zu gewähren;
- eine in der Höhe beschränkte produktionsbezogene Stützung („gekoppelte Stützung“ – Zahlungen, die mit bestimmten Kulturpflanzen oder Nutztierarten zusammenhängen) zu gewähren, um landwirtschaftliche Sektoren zu unterstützen, die sich im entsprechenden Land in Schwierigkeiten befinden;
- eine vereinfachte Regelung für Kleinerzeuger anzubieten – mit einer jährlichen Zahlung von bis zu 1.250 €.

Die **Direktzahlungen** sind an die Erfüllung bestimmter Standards ("Cross Compliance (2003 eingeführt)") in den Bereichen Umweltschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und -schutz gebunden. Um Zahlungen zu erhalten, müssen die Landwirte eine Reihe von strengen Vorschriften einhalten. Landwirte, die die EU-Vorschriften über Umwelt, Gesundheit von Mensch und Tier, Tierschutz oder Landnutzung nicht einhalten, erhalten reduzierte Zahlungen.

Auf die **ökologischen Zahlungen pro Hektar** („Greening-Prämie“) entfallen 30 % der Direktzahlungsbudgets der EU-Länder. Landwirte, die eine Zahlung erhalten, müssen verschiedene Praktiken anwenden, die der Umwelt und dem Klima zugutekommen. Dazu gehören:

- Verstärkte Anbaudiversifizierung (größere Vielfalt bei der Auswahl der angebauten Feldfrüchte)
- Erhalt von Dauergrünlandflächen
- "Ökologischer Vorrangflächen" auf 5 % der Ackerfläche

5.1.2. Förderung der ländlichen Entwicklung

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (EU)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531398860449&uri=CELEX%3A32013R1305>

Die Verordnung Nr. 1305/2013 legt fest, wie der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) den Agrarsektor im Zeitraum 2014-2020 entwickeln soll.

ELER ist die "zweite Säule" der EU-Fördermittel zur GAP und zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig bewirtschaftet werden und effektive Klimaschutzmaßnahmen wirksam umgesetzt werden. Sie stellt auch sicher, dass die ländlichen europäischen Gebiete Unterstützung für die Entwicklung erhalten, was die Schaffung neuer und den Schutz bestehender Arbeitsplätze einschließt. Der ELER-Haushalt wurde 2015 auf 99,3 Mrd. EUR festgelegt. Mindestens 30 % davon müssen zum Umweltschutz und zur Eindämmung des Klimawandels verwendet werden, 5 % sind für die Entwicklung lokaler Strategien vorbehalten.

Die EU-Länder und -Regionen können sich auf Themen konzentrieren, die in ihrem Gebiet von besonderer Bedeutung sind, wie Junglandwirte, Kleinbauern, Berggebiete, Frauen in ländlichen Gebieten, Klimaschutz/Anpassung und Biologische Vielfalt oder kurze Lieferketten.

5.1.3. Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R1306>

Diese Verordnung legt die Regeln für die Mittelverwendung aus den zwei größten GAP-Fonds fest: der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) - deckt hauptsächlich Direktzahlungen an Landwirte und Maßnahmen zur Stützung der Agrarmärkte ab; der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) – ko-finanziert nationale Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Die Verordnung aktualisierte die Regelung zur Cross-Compliance, fordert von den EU-Ländern die Einrichtung eines Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, um Landwirte dabei zu unterstützen, vor allem die Cross-Compliance der GAP und die Verpflichtungen zur Ökologisierung des Betriebes zu verstehen; und erlaubt es der Kommission, Zahlungen an EU-Länder auszusetzen, wenn schwerwiegende Mängel in ihren nationalen Kontrollsystemen entdeckt werden.

5.1.4. Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R1308>

Die gemeinsame Marktorganisation (GMO) regelt die Organisation der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse und den Handel mit diesen in der Europäischen Union.

Die GMO bietet ein Sicherheitsnetz für die Agrarmärkte durch den Einsatz von Marktunterstützungsmaßnahmen (z. B. öffentliche Intervention und private Lagerhaltung), außergewöhnlichen Maßnahmen und Beihilfen für bestimmte Sektoren (insbesondere für die Bereiche Obst, Gemüse und Wein). Sie bemüht sich, die Zusammenarbeit durch Erzeugerorganisationen und Branchenverbände zu fördern. Die Verordnung legt zudem Mindestqualitätsstandards (Vermarktungsnormen) für eine Vielzahl an Erzeugnissen sowie spezifische Wettbewerbsregeln fest.

5.2. Nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Richtlinie 2009/128/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531231133330&uri=CELEX%3A32009L0128>

Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für einen nachhaltigen Einsatz von Pestiziden durch Verringerung der Risiken und Auswirkungen des Pestizideinsatzes auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die Richtlinie fördert den Einsatz von integriertem Pflanzenschutz und alternativen Ansätzen oder Techniken wie nicht-chemischen Alternativen.

Laut der Verordnung müssen EU-Länder:

- nationale Pläne erlassen, in denen Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken der Verwendung von Pestiziden auf die Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden;
- gewährleisten, dass alle beruflichen Verwender sowie alle Vertreiber und Berater geeignete Fort- und Weiterbildung erhalten;
- die allgemeine Öffentlichkeit informieren und Sensibilisierungsprogramme über die potenziellen, von Pestiziden ausgehenden Risiken fördern;
- verlangen, dass Anwendungsgeräte für Pestizide regelmäßig kontrolliert werden (bis 2016 mindestens eine Kontrolle, bis 2020 alle fünf Jahre und danach alle drei Jahre);
- das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen verbieten;
- Wasser, insbesondere Trinkwasser, vor den Auswirkungen von Pestiziden schützen;
- gewährleisten, dass die Verwendung von Pestiziden in bestimmten Gebieten wie öffentlichen Parks, Kinderspielflächen, Sportplätzen oder in der Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens eingeschränkt oder verboten wird;
- von den beruflichen Verwendern verlangen, dass sie Sicherheitsvorkehrungen für die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie die Behandlung ihrer Verpackungen und Restmengen treffen;
- alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung zu fördern.

Integrierter Pflanzenschutz bezeichnet die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden sollen auf einem Niveau bleiben, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen.

Die Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen sollte neben anderen Optionen insbesondere wie folgt erreicht oder unterstützt werden:

- Fruchtfolge;
- Anwendung geeigneter Kultivierungsverfahren (z. B. Unkrautbekämpfung im abgesetzten Saatbett vor der Saat/Pflanzung, Aussaattermine und -dichte, Untersaat, konservierende Bodenbearbeitung, Schnitt und Direktsaat);
- gegebenenfalls Verwendung resistenter/toleranter Sorten und von Standardsaat- und -pflanzgut/zertifiziertem Saat- und Pflanzgut;
- Anwendung ausgewogener Dünge-, Kalkungs- und Bewässerungs-/Drainageverfahren;
- Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen, z. B. durch geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen oder die Nutzung ökologischer Infrastrukturen innerhalb und außerhalb der Anbau- oder Produktionsflächen.

5.3. Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531233322960&uri=CELEX%3A32000L0029>

Die Richtlinien bezweckt den Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen (Schädlingen oder Krankheiten) und verfolgt dies einerseits durch ein Einfuhrverbot in die EU sowie andererseits durch Eindämmung ihrer Ausbreitung, falls diese doch eingebracht werden.

Der Begriff Schadorganismen bezieht sich auf Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern.

„(4) Der Schutz der Pflanzen gegen diese Schadorganismen ist unbedingt erforderlich, um eine Ertragsminderung zu verhindern und darüber hinaus die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern.“

5.4. Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst sind

Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531230763036&uri=CELEX%3A32008L0062>

Mit dieser Richtlinie werden für landwirtschaftliche Pflanzenarten gewisse Ausnahmeregelungen in Bezug auf die In-situ-Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen durch Anbau und Inverkehrbringen geschaffen.

“(2) Im Hinblick auf die In-situ-Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen sollten Landsorten und andere Sorten, die an natürliche örtliche und regionale Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind („Erhaltungssorten“), angebaut und in den Verkehr gebracht werden, selbst wenn sie nicht die allgemeinen Anforderungen für die Zulassung von Sorten und das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln erfüllen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, ist es notwendig, Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Erhaltungssorten zur Aufnahme in die nationalen Sortenkataloge für landwirtschaftliche Pflanzenarten sowie zur Erzeugung und für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten vorzusehen.”

Die Mitgliedstaaten können Landsorten und andere Sorten in den nationalen Sortenkatalogen für landwirtschaftliche Pflanzenarten zulassen, sofern sie die Anforderungen erfüllen. Derartige Sorten sind in dem gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten als „Erhaltungssorten“ zu bezeichnen.

5.5. Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden

Richtlinie 2009/145/EG DER KOMMISSION vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531316996137&uri=CELEX%3A32009L0145>

Mit dieser Richtlinie werden für die von der Richtlinie 2002/55/EG abgedeckten Gemüsearten Ausnahmeregelungen in Bezug auf die In-situ-Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen durch Anbau und Inverkehrbringen festgelegt.

Die Verordnung regelt:

- *“die Zulassung zur Aufnahme von Landsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, nachstehend „Erhaltungssorten“, in die nationalen Sortenkataloge für Gemüsearten gemäß der Richtlinie 2002/55/EG und*
- *die Zulassung zur Aufnahme von Sorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, nachstehend „für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtete Sorten“ in die unter Buchstabe (a) genannten Kataloge und*

- *das Inverkehrbringen von Saatgut solcher Erhaltungssorten und für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchteten Sorten.“*

5.6. Verkehr mit Gemüsesaatgut

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531476528667&uri=CELEX%3A32002L0055>

Diese Richtlinie regelt die kommerzielle Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut von Gemüse in der EU. Sie gilt nicht für Gemüsesaatgut, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Die Richtlinie regelt:

- *“(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Gemüsesaatgut nur anerkannt, als Standardsaatgut kontrolliert und in den Verkehr gebracht werden darf, wenn seine Sorte in mindestens einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist.*
- *(2) Jeder Mitgliedstaat stellt einen oder mehrere Kataloge der Sorten auf, die zur Anerkennung, zur Kontrolle als Standardsaatgut und zum Verkehr in seinem Gebiet amtlich zugelassen sind. Die Kataloge werden unterteilt.“*

5.7. Verkehr mit Futterpflanzensaatgut

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX:31966L0401>

Diese Richtlinie bezieht sich auf Saatgut von Futterpflanzen, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Die Mitgliedstaaten sollen regeln, dass Saatgut von Futterpflanzen nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich entweder um Saatgut handelt, das als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut amtlich anerkannt worden ist. Jeder Mitgliedstaat legt eine Liste der in seinem Gebiet amtlich zur Anerkennung zugelassenen Sorten von Futterpflanzen an.

5.8. Ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32007R0834>

Die Verordnung enthält die grundlegenden Ziele und allgemeinen Grundsätze für die ökologisch/biologische landwirtschaftliche Produktion und erläutert die Vorschriften für die Produktion, die Kennzeichnung, die Kontrollen und den Handel mit Drittländern.

„Die **ökologische/biologische Produktion** bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen, die Anwendung hoher Tierschutzstandards und eine Produktionsweise kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Verbraucher Erzeugnissen, die unter Verwendung natürlicher Substanzen und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, den Vorzug geben. Die ökologische/biologische Produktionsweise spielt somit eine doppelte gesellschaftliche Rolle, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits öffentliche Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten.“ (Verordnung 834/2007 (1)).

Die ökologische/biologische Produktion soll zu einem nachhaltigen Bewirtschaftungssystem für die Landwirtschaft führen, das

- die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,
- zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt beiträgt,
- die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt,
- hohe Tierschutzstandards beachtet und insbesondere tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommt.

5.9. Genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32003R1829>

Die Verordnung legt Regeln für die Zulassung und Überwachung genetisch veränderter Organismen (GVO) sowie die Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel fest.

Sie dient dem Schutz:

- des Lebens und der Gesundheit des Menschen;
- der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere;
- der Belange der Umwelt und der Verbraucherinteressen.

Lebens- und Futtermittel, die GVO enthalten, sollten deutlich gekennzeichnet werden.

6. Luft

6.1. Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge

Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531237114759&uri=CELEX%3A32013R0167>

“(1) Diese Verordnung gilt für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß Artikel 4, die in einer oder mehreren Stufen ausgelegt und gebaut werden, sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten sowie Teile und Ausrüstungen, die für solche Fahrzeuge ausgelegt und gebaut werden.”

Um die Luftverschmutzung durch land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen zu verringern, legt die Europäische Union Vorschriften zu Sicherheit und Umweltschutz sowie Verwaltungsverfahren für die Typgenehmigung von Zugmaschinen und anderen land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen fest.

6.2. Düngemittel-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531317696961&uri=CELEX%3A32003R2003>

Diese Verordnung findet Anwendung auf Erzeugnisse, die als Düngemittel mit der Bezeichnung "EG-Düngemittel" in Verkehr gebracht werden. Die Verordnung gilt nur für mineralische Düngemittel, die aus einem oder mehreren Pflanzennährstoffen bestehen. Andere Düngemittel unterliegen dem nationalen Recht der EU-Länder.

In Anhang I der Verordnung sind Düngemitteltypen entsprechend ihren Eigenschaften aufgeführt. Düngemittel, die einem solchen Typen entsprechen, dürfen mit „EG“ gekennzeichnet werden. In diesem Fall darf das Düngemittel EU-weit verkauft und verwendet werden. Zur Erlangung des Status eines EG-Düngemittels muss das Düngemittel Nährstoffe auf wirksame Weise zuführen, darf der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen bzw. der Umwelt nicht schaden und muss nachweislich geeigneten Probenahme-, Analyse- und Testmethoden unterzogen worden sein. Die Bezeichnung „EG“ garantiert den Landwirten, dass die Düngemittel einen Mindestgehalt an Nährstoffen aufweisen und ihr Einsatz sicher ist.

Die Europäische Union vereinfacht damit die Gemeinschaftsvorschriften zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Düngemittel, indem sie alle bestehenden Bestimmungen in diesem Bereich in einem einzigen Instrument zusammenfasst. Ziel ist es, den freien Verkehr dieser Produkte innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten.

6.3. Klärschlamm-Verordnung

Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31986L0278>

Die Richtlinie legt Vorschriften für den Einsatz von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft fest, um zu verhindern, dass dieser die Qualität des Bodens sowie das Oberflächen- und Grundwassers, die Umwelt und die menschliche Gesundheit schädigt.

Die Richtlinie legt Grenzwerte für die Konzentrationen von sieben Schwermetallen in den Böden fest, die für Pflanzen und Menschen giftig sein können:

- Kadmium
- Kupfer
- Nickel
- Blei
- Zink
- Quecksilber
- Chrom

Die Verantwortung dafür, dass die Verwendung der Schlämme in der Landwirtschaft nicht die rechtlichen Grenzwerte überschreitet, liegt bei den nationalen Behörden. Unter bestimmten Umständen ist die Verwendung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft insgesamt verboten:

- auf Weiden oder Futteranbauflächen, die beweidet werden. Diese Frist darf auf keinen Fall weniger als drei Wochen vor der Ernte betragen;
- auf Obst- und Gemüsekulturen während der Vegetationszeit,
- auf Böden, die für Obst- und Gemüsekulturen bestimmt sind, die normalerweise in unmittelbare Berührung mit dem Boden kommen und deren Erträge normalerweise in rohem Zustand verzehrt werden (während einer Zeit von zehn Monaten vor der Ernte und während der Ernte selbst.)

7. Wasser

7.1. Wasserrahmenrichtlinie

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531224266284&uri=CELEX%3A32000L0060>

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers, um eine weitere Verschlechterung zu verhindern und den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern.

Ziel ist es, einen "guten Zustand" aller Gewässer zu erreichen, durch

- den Schutz aller Arten von Gewässern (Oberflächengewässer, Grundwasser, Binnengewässer und Übergangsgewässer);
- die Wiederherstellung der Ökosysteme rund um oder in diesen Wasserkörpern;
- die Reduzierung der Wasserverschmutzung;
- die Gewährleistung eines nachhaltigen Wassergebrauchs durch Einzelpersonen und Unternehmen.

Im Durchschnitt werden 44 % der gesamten Wasserentnahme in Europa für die Landwirtschaft verwendet. In den südeuropäischen Ländern wird der größte Prozentsatz des entnommenen Wassers verwendet, in den nördlichen Mitgliedstaaten ist der Wasserverbrauch in der Landwirtschaft viel geringer, macht aber in einigen Gebieten immer noch mehr als 30 % aus. Bewässerung ist die Ursache für eine Reihe von Umweltproblemen, wie z. B. die übermäßige Wasserentnahme aus unterirdischen Grundwasserleitern, bewässerungsbedingte Erosion und ein erhöhter Salzgehalt des Bodens. Auch die Wasserqualität kann durch Pestizidrückstände, Nährstoffe aus Düngemitteln oder Sedimenten aus der Bodenerosion negativ beeinflusst werden.

Nach Angaben der Europäischen Kommission ist der Schutz der Wasserqualität ein zentrales Thema der [Gemeinsamen Agrarpolitik](#). Ziel ist es, die Wasserverschmutzung durch landwirtschaftliche Tätigkeiten zu vermeiden, vor allem durch einen nachhaltigen Einsatz von Pestiziden (Europäische Kommission: [Landwirtschaft und Wasser](#))

Die Gesetzgebung sieht klare Verantwortlichkeiten für die nationalen Behörden vor.

7.2. Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik

Richtlinie 2008/105/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531225998074&uri=CELEX%3A32008L0105>

Diese Richtlinie legt Umweltqualitätsnormen (UQN) für Stoffe oder Stoffgruppen fest, die aufgrund ihres erheblichen Risikos für die aquatische Umwelt, als prioritäre Schadstoffe eingestuft werden.

Die Kommission legt Umweltqualitätsnormen (UQN) fest, um die Menge bestimmter Stoffe oder Gruppen, die ein erhebliches Risiko für oder über die aquatische Umwelt in der EU darstellen, zu begrenzen.

Die prioritären Stoffe sind in der [Wasserrahmenrichtlinie](#) definiert. Die Richtlinie 2008/105/EG legt Grenzwerte für die Konzentration dieser prioritären Stoffe fest, d. h. die Wassermenge der betreffenden Stoffe darf bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten.

7.3. Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung

Richtlinie 2006/118/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32006L0118>

Die Richtlinie soll die Grundwasserverschmutzung in der Europäischen Union verhindern und begrenzen.

Zu den Bestimmungen gehören:

- Kriterien zur Beurteilung des chemischen Zustands des Wassers;
- Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends bei den Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser und die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr;
- Verhinderung und Begrenzung indirekter Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser (nach Versickerung durch den Boden oder Unterboden).

7.4. Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31991L0676>

Ziel der Richtlinie ist es, die mit Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Verunreinigung vorzubeugen.

Stickstoff ist ein wichtiger Nährstoff, der das Pflanzenwachstum unterstützt. Hohe Konzentrationen sind jedoch schädlich für Natur und Mensch. Die landwirtschaftliche Nutzung von Nitrat in organischen und chemischen Düngemitteln kann außerdem zur erheblichen Wasserverunreinigung beitragen. Mehr als 50 % des gesamten Stickstoffeintrags in Oberflächengewässer sind auf landwirtschaftliche Tätigkeiten zurückzuführen. (EU-Lex: [Bekämpfung der Gewässerverunreinigung durch Nitrate aus der Landwirtschaft](#))

Die Wasserverschmutzung sollte reduziert werden durch:

- Monitoring von Oberflächengewässern und Grundwasser;
- Erstellung einer Bestandsaufnahme der verschmutzten Gewässer oder der Gewässer, die von einer Verschmutzung bedroht sind;
- Ausweisung gefährdeter Gebiete;
- Einführung von **Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft** und Aktionsprogramme sowie Überprüfung der Ausweisung gefährdeter Gebiete und der Aktionsprogramme mindestens alle vier Jahre.

Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sind spezifische Methoden, die es ermöglichen sichere und vollwertige Nahrungsmittel herzustellen. Es gibt mehrere allgemein akzeptierte Systeme, an die sich die Hersteller halten können.

Die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft umfassen unter anderem folgende Tätigkeiten:

- Zeiträume, in denen Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollten;
- Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe von Wasserläufen auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen;
- Lagerung von Dung,
- Verfahren für das Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen

Projektüberblick EU LIFE Food & Biodiversity

Lebensmittelproduzenten und -händler sind stark von der Biodiversität und Ökosystemleistungen abhängig, haben aber auch gleichzeitig enorme Umweltauswirkungen. Dies ist eine bekannte Tatsache im Lebensmittelsektor. Standards und Beschaffungsanforderungen können dazu beitragen, diese negativen Auswirkungen durch effektive, transparente und überprüfbare Kriterien für den Produktionsprozess und die Lieferkette zu reduzieren. Sie liefern den Verbrauchern Informationen über die Qualität der Produkte, die ökologischen und sozialen Fußabdrücke und die durch das Produkt verursachten Auswirkungen auf die Natur.

Das Projekt LIFE Food & Biodiversity richtet sich an Standardorganisationen sowie Unternehmen mit eigenen Anforderungen an Erzeuger und Lieferanten. Das Ziel ist, den Schutz der Biodiversität zu verbessern durch:

- A) Die Unterstützung von Standardorganisationen und Lebensmittelunternehmen bei der Integration von effektiven Biodiversitätskriterien in bestehende Kriterienkataloge und Beschaffungsrichtlinien;
- B) Fortbildungen für landwirtschaftliche Berater, zertifizierte Betriebe und Auditoren sowie für Qualitäts- und Produktmanager in Unternehmen;
- C) Ein standardübergreifendes Monitoring-System zur Evaluierung der Wirkungen von Standards und Labels auf die Biodiversität;
- D) Die Etablierung einer europaweiten Brancheninitiative.

Im Rahmen des EU LIFE Projekts „Food & Biodiversity“ wurde ein Wissenspool mit Hintergrundinformationen zu den Themen Landwirtschaft und Biodiversität erstellt. Zugang erhalten Sie über den untenstehenden Link:

www.business-biodiversity.eu/de/biodiversitaet-wissenspool

Autor: LIFE Food & Biodiversity; Bodensee-Stiftung

Bildnachweis: © Pixabay, www.pixabay.com

Europäisches Projektteam



Gefördert durch

Anerkannt als „Core Initiative“ von



EU LIFE programme



www.food-biodiversity.eu